

TE Bvwg Beschluss 2026/4/28 W117 2320388-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2026

Entscheidungsdatum

28.04.2026

Norm

AVG §73

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

,

W117 2320388-2/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Druckenthaner über die Säumnisbeschwerde XXXX , geb. XXXX , StA. Ägypten, vertreten durch Frau XXXX , beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Druckenthaner über die Säumnisbeschwerde römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Ägypten, vertreten durch Frau römisch 40 , beschlossen:

A)

Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Ägypten, stellte am 06.06.2025 bei der Österreichischen Botschaft Kairo unter Verwendung des vorgesehenen Formulars einen Antrag auf Erteilung eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden Schengen-Visums der Kategorie C für die geplante Aufenthaltsdauer von 27.06.2025 bis 27.08.2025 mit dem Hauptzweck „Besuch von Familienangehörigen und Freunden“.

Mit dem Antrag wurden folgende verfahrensrelevante Dokumente (in Kopie) vorgelegt:

? Kopie eines ägyptischen Reisepasses, gültig vom 23.03.2023 bis zum 22.03.2030;

? Flugbestätigung des Beschwerdeführers über einen Flug von Hurghada nach Kairo am 27.07.2025, Weiterflug von Kairo nach Wien am 27.07.2025 bzw. Rückflugbestätigung vom 27.08.2025 von Wien nach Kairo und Weiterflug von Kairo nach Hurghada am 27.08.2025;

? Travel Insurance Policy Schedule von 23.03.2023 vom 22.03.2030;

? Einladungsschreiben von XXXX ? Einladungsschreiben von römisch 40 ;

? Certificate vom 03.07.2025 über eine Beschäftigung als Sekretär seit 01.01.2024 bzw. eine Freistellung für den Zeitraum des Aufenthalts in Österreich;

? „Family Registration Certificate“ des Ministry of Interior;

? „Movement certificate“ des Ministry of Interior Affairs vom 17.06.2025;

? „Versicherungsschein zur Krankenversicherung Care Visa Protect“ vom 05.05.2025;

? „Versicherungsschein zur Haftpflicht- und Unfallversicherung“ vom 05.05.2025;

? eine Kopie eines slowakischen Visums

? „Account Statement“ von 01.12.2024 bis zum 02.07.2025

? „Account Statement“ über von 01.12.2024 bis zum 02.07.2025, verfügbares Guthaben: 316,769.08, -

1.2. Mit Mandatsbescheid vom 02.09.2025, übernommen am selben Tag, teilte die ÖB Kairo mit, dass das beantragte Visum verweigert werde, da begründete Zweifel an der Absicht des Beschwerdeführers bestehen, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen. Der Mandatsbescheid wurde am selben Tag erfolgreich an die im Antragsformular angegebene E-Mailadresse versandt.

1.3. Am 25.09.2025 brachte die behauptete Vertreterin des Beschwerdeführers beim Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG ein. Begründend wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer bis dato kein Ablehnungs- oder sonstiger Bescheid zugestellt worden sei. Mehrfache Nachfragen seien unbeantwortet geblieben bzw. hätten zu keiner Klarstellung geführt. Am 09.10.2025 wurde die Einbringung vom 25.09.2025 vom Bundesverwaltungsgericht an die ÖB Kairo gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG weitergeleitet. 1.3. Am 25.09.2025 brachte die behauptete Vertreterin des Beschwerdeführers beim Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, VwGVG ein. Begründend wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer bis dato kein Ablehnungs- oder sonstiger Bescheid zugestellt worden sei. Mehrfache Nachfragen seien unbeantwortet geblieben bzw. hätten zu keiner Klarstellung geführt. Am 09.10.2025 wurde die Einbringung vom 25.09.2025 vom Bundesverwaltungsgericht an die ÖB Kairo gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG weitergeleitet.

1.4. In einer Stellungnahme wurde seitens der ÖB Kairo am 11.11.2025 ausgeführt, dass der Antrag des Beschwerdeführers wegen nicht gesicherter Wiederausreise abgelehnt worden sei und der Mandatsbescheid an die vom Beschwerdeführer angegebene E-Mailadresse ergangen sei. Eine ordnungsgemäße Vorstellung sei jedoch nicht eingelangt (eine als Kopie vorgelegte Vollmacht für Frau XXXX habe nicht den Formvorschriften entsprochen und habe daher nicht akzeptiert werden können). Daher sei die Entscheidung zwei Wochen nach Übermittlung des Mandatsbescheides rechtskräftig geworden. Durch den Mandatsbescheid vom 02.09.2025 sei seitens der Botschaft bereits eine inhaltliche Entscheidung getroffen worden, die Säumnisbeschwerde sei beim Bundesverwaltungsgericht erst am 25.09.2025 eingelangt. 1.4. In einer Stellungnahme wurde seitens der ÖB Kairo am 11.11.2025 ausgeführt, dass der Antrag des Beschwerdeführers wegen nicht gesicherter Wiederausreise abgelehnt worden sei und der Mandatsbescheid an die vom Beschwerdeführer angegebene E-Mailadresse ergangen sei. Eine ordnungsgemäße Vorstellung sei jedoch nicht eingelangt (eine als Kopie vorgelegte Vollmacht für Frau römisch 40 habe nicht den Formvorschriften entsprochen und habe daher nicht akzeptiert werden können). Daher sei die Entscheidung zwei Wochen nach Übermittlung des Mandatsbescheides rechtskräftig geworden. Durch den Mandatsbescheid vom 02.09.2025 sei seitens der Botschaft bereits eine inhaltliche Entscheidung getroffen worden, die Säumnisbeschwerde sei beim Bundesverwaltungsgericht erst am 25.09.2025 eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer stellte am 06.06.2025 bei der Österreichischen Botschaft Kairo unter Verwendung des vorgesehenen Formulars einen Antrag auf Erteilung eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden Schengen-Visums der Kategorie C für die geplante Aufenthaltsdauer von 27.06.2025 bis 27.08.2025 mit dem Hauptzweck „Besuch von Familienangehörigen und Freunden“.

Mit Mandatsbescheid vom 02.09.2025, übernommen am selben Tag, teilte die ÖB Kairo mit, dass das beantragte Visum verweigert werde, da begründete Zweifel an der Absicht des Beschwerdeführers bestehen, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen. Der Mandatsbescheid wurde am selben Tag erfolgreich an die im Antragsformular angegebene E-Mailadresse versandt.

Am 25.09.2025 brachte die behauptete Vertreterin des Beschwerdeführers beim Säumnisbeschwerde gemäß § 8 VwGVG ein. Am 25.09.2025 brachte die behauptete Vertreterin des Beschwerdeführers beim Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, VwGVG ein.

2. Beweiswürdigung:

Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt des Beschwerdeführers und der Säumnisbeschwerde vom 25.09.2025.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

3.1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Säumnisbeschwerde). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine

Verwaltungsbehörde (Säumnisbeschwerde).

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gegenstand einer Säumnisbeschwerde ist die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Art. 130 Abs. 1 Z 3, Art. 132 Abs. 3 B-VG). Damit ist Säumnis bei der Erlassung von Bescheiden gemeint. (...) Eine Entscheidungspflicht setzt jedoch voraus, dass überhaupt ein Verfahren eingeleitet wurde, das auch anhängig ist (...). Die Säumnis der Verwaltungsbehörde ist Prozessvoraussetzung für eine Säumnisbeschwerde. Daneben muss der Beschwerdeführer eine zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechnigte Partei des verzögerten Verwaltungsverfahrens sein (Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2014), § 7 Rn 12). Die Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit im Bereich der Hoheitsverwaltung (VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027). Gegenstand einer Säumnisbeschwerde ist die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, Artikel 132, Absatz 3, B-VG). Damit ist Säumnis bei der Erlassung von Bescheiden gemeint. (...) Eine Entscheidungspflicht setzt jedoch voraus, dass überhaupt ein Verfahren eingeleitet wurde, das auch anhängig ist (...). Die Säumnis der Verwaltungsbehörde ist Prozessvoraussetzung für eine Säumnisbeschwerde. Daneben muss der Beschwerdeführer eine zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechnigte Partei des verzögerten Verwaltungsverfahrens sein (Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2014), Paragraph 7, Rn 12). Die Säumnisbeschwerde nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG schützt den Einzelnen vor behördlicher Untätigkeit im Bereich der Hoheitsverwaltung (VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027).

Nach Erledigung eines Antrages besteht keine Säumnis der Verwaltungsbehörde mehr, sodass die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nach bescheidmäßiger Erledigung des Antrags nicht zulässig ist. Für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde ist dabei die Sachlage im Zeitpunkt ihres Einlangens maßgeblich (siehe etwa VwGH 27.06.2017, Ro 2017/12/0012, m.w.H.).

Die ÖB Kairo hat den gegenständlichen Bescheid bereits am 02.09.2025 erlassen, wobei der Beschwerdeführer in weiterer Folge keine rechtsgültige Vorstellung erhob, weshalb die Entscheidung in Rechtskraft erwuchs. Der Behauptung der „Vertreterin“ des Beschwerdeführers, wonach der Bescheid dem Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, ist nicht zu folgen, da die Bestätigung der erfolgten Zustellung des Mandatsbescheides per E-Mail zweifelsfrei im Verwaltungsakt aufliegt und auch mit der angegebenen E-Mail-Adresse vom Antrag auf Ausstellung eines Visums am 06.06.2025 übereinstimmt.

Im vorliegenden Fall liegt somit keine Säumnis der ÖB Kairo vor, weil diese den Bescheid bereits erlassen hat, dieser rechtskräftig wurde und keine rechtzeitige Vorstellung einlangte.

Seitens der ÖB Kairo wurde daher auch keine Entscheidungsfrist verletzt. Mangels Säumnis der Verwaltungsbehörde war die Beschwerde somit als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Im vorliegenden Akt findet sich kein Hinweis auf das Bestehen von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren und sind solche auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben. Die Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Bescheiderlassung Entscheidungsfrist Rechtskraft der Entscheidung Säumnisbeschwerde Unzulässigkeit
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W117.2320388.2.00

Im RIS seit

11.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at